Wien, Donnerstag den 31. Juli 1873. VI. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zur Lehre von der Competenz der Staatsbehörden bei der Frage der Lösung eines Gemeindejagd-Pachtvertrages aus Gründen der Nichtschonung des Wildes durch den Jagdpächter.

Von Dr. Ernst Baron Exterde.

Die Dorfgemeinde St. Peter in der Au reichte bei dem Bezirksgerichte gleichen Namens eine Klage ein, welche ihrem in Betracht kommenden Inhalte nach wie folgt, lautete: „Der Geklagte Georg M. ist Pächter der Gemeindejagd. Derselbe hat während der ersten Jahre der Pacht die Jagd klaglos ausgeübt. Nunmehr aber, wo der Pachtvertrag seinem Ende zuläuft, handelt er gegen Weidmannsbrauch, deteriorirt, ja vernichtet die Jagd; er schießt Rehgeiße und nach Neujahr Häsinnen, gibt sogar seinen Schützen den Auftrag Alles niederzubrennen, was ihnen vor die Flinte komme. Der Geklagte hat selbst auf eine Vorstellung seitens der Gemeinde erklärt, er könne niederschießen, was ihm gefällig sei, und er werde fortfahren Geiße zu schießen. Die Klägerin wendete sich in Folge dessen an die Bezirkshauptmannschaft, und diese untersagte dem Geklagten sein Vorgehen, weil dasselbe mit dem Geiste der Jagdgesetze in Widerspruch stehe, auch mit dem Inhalte des Pachtvertrages nicht vereinbar sei. Indessen der Gegner trieb es jetzt ärger, denn vorher, so daß Klägerin die Bezirkshauptmannschaft um Lösung des Jagdpachtvertrages anging. Allein die gedachte politische Behörde erklärte, daß die Auflösung des Jagdpachtes in den Wirkungskreis des Civilrichters falle. Mit Hinblick darauf und im Grunde des § 1118 des a. b. G. B. („Der Bestandgeber kann die frühere Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Bestandnehmer der Sache einen erheblichen nachtheiligen Gebrauch davon macht,") muß daher die Klägerin unter Vorbehalt der Schadenersatzansprüche die Aufhebung des Pachtvertrages verlangen, auch, damit nicht der Gegner bis zum Ende des Rechtsstreites seine maßlosen Verwüstungen fortsetze, um die Aufstellung eines Sequesters ansuchen. Letzteres erscheint im § 293 der allgem. Gerichtsordnung *) und im § 14 der kaiserl. Verordnung vom 16. November 1858, Nr. 213 R. G. Bl. **), gerechtfertigt. Dem entsprechend geht das Petitum dahin: „das Bezirksgericht wolle erkennen, der Jagdpachtvertrag sei erloschen und aufgehoben, der Geklagte schuldig, die Jagd an die Verpächter zurückzugeben und die Gerichtskosten zu ersetzen; das Bezirksgericht wolle sodann die Sequestration der Gemeindejagd für die Dauer der Verhandlung, eventuell gegen Erlag einer Caution bewilligen und den geprüften Jäger Michael M. als Sequester bestellen".

Das Bezirksgericht jedoch verbeschied die Klage also: „Im Sinne des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849, § 6, womit die Jagd — Thiergärten und zusammenhängende Grundcomplexe von 200 Joch ausgenommen — den betreffenden Gemeinden zugewiesen ist, sind zur Handhabung der jagdpolizeilichen Vorschriften die politischen Behörden competent und (§ 13) nur Entschädigungsansprüche aus Verträgen, welche mit den Bestimmungen obigen Patentes nicht vereinbar sind, auf dem Rechtswege auszutragen. Da nun gegenwärtige Eingabe bezüglich der Jagdausübung des Pächters solche Uebelstände betrifft, welche nach den jagdpolizeilichen Vorschriften zu behandeln und im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, bis zur Erlassung eines das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes durch geeignete Maßregeln im administrativen Wege zu beseitigen sind, somit im Sinne dieser Ministerialverordnung eine gerichtliche Sequestration unausführbar erscheint, weil eben die zur Beseitigung von Uebergriffen, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Uebelständen gesetzlich bestimmten administrativen Maßregeln einschließlich Auflösung der Pachtung und Wiederverpachtung die Competenz der Gerichte ausschließen und da endlich der Jagdpachtvertrag selbst, nämlich das Licitationsprotokoll vom

*) „Da der Kläger eine Sache oder Gerechtsame anspruchig macht, in deren Besitz der Beklagte sich befindet und eine Gefahr erweislich ist, daß der Beklagte solche während des Processes verderben oder Schaden nehmen lassen dürfte, steht demselben gegen Darbietung hinlänglicher Sicherheit für den dem Beklagten etwa erwachsenden Schaden bevor, um die Sequestration anzulangen, worüber sogleich eine Tagsatzung anberaumt, der Geklagte mit seinen Behelfen gehört und bei erwiesener Gefahr, gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit, die Sequestration verwilligt werden soll".

**) „Wird ein Bestandsgegenstand vertragswidrig oder auf eine Weise benützt, welche unverkennbar ihn der Verschlechterung oder Entwerthung aussetzt, oder welche ihn mit unwiederbringlichem Nachtheile bedroht, so kann während der Dauer der Verhandlung auf Ansuchen des gefährdeten Theils unbedingt oder nach Umständen gegen Sicherstellung die Sequestration des Bestandgegenstandes angeordnet oder derselbe derjenigen Partei anvertraut werden, welche ihrem Gegner Sicherstellung leistet. Wenn es nur um einzelne Vorkehrungen zur Erhaltung des Bestandgegenstandes oder bei Pachtungen zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes, oder wenn es nur um die Untersagung einzelner nachtheiliger Handlungen zu thun ist, so kann die Vornahme solcher Vorkehrungen angeordnet oder die Unterlassung solcher Handlungen bei Geldstrafe oder Arrest oder doch nach Umständen die Leistung einer Sicherstellung für deren Folgen aufgetragen werden".

27. Mai 1863, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß der Jagdpächter zur Einhaltung der Jagdordnung und der jagdpolizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, und daß gegen ihn, wenn er die vertragsmäßigen und gesetzlichen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, das gesetzliche Zwangsverfahren oder die Relicitation eingeleitet würde, so muß die klagende Gemeinde an die politische Behörde gewiesen werden".

Dahingegen behob das österreichische Oberlandesgericht den erstrichterlichen Bescheid und trug dem Bezirksgerichte die ordnungsmäßige Erledigung der Klage auf, weil die Frage, ob die Auflösung eines Pachtvertrages gemäß § 1118 des a. b. G. B. einzutreten habe, eine reine Rechtsfrage sei, weil ferner die Fälle, in welchen Rechtsfragen durch die politischen Behörden zu entscheiden kommen, als Ausnahmen nur dann anzunehmen seien, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet werde, schließlich weil die über Jagdpachtungen maßgebende Ministerialverordnung vom 15. December 1852 an keiner Stelle anordne, daß Streitigkeiten zwischen Pächter und Verpächter der Entscheidung der politischen Behörden unterliegen, weßhalb bereits die politische Bezirksbehörde die klagende Gemeinde auf den Rechtsweg gewiesen habe.

Im Revisionsrecurse suchte der Geklagte Georg M. darzuthun, daß man zwischen der Frage der Auflösung des Jagdpachtvertrages und der der allfälligen Entschädigungsansprüche unterscheiden müsse, erstere sei zur politischen und letztere zur gerichtlichen Otjudication gehörig.

Der k. k. oberste Gerichtshof aber gab laut Entscheidung vom 18. März 1873, Z. 2715, dem Revisionsrecurse keine Falge und bestätigte die oberlandesgerichtliche Verordnung unter Hinweis auf deren Begründung.

Wir glauben, daß man den vorerzählten Fall nicht ohne Reflexion passiren lassen soll, und es wolle die Bemerkung nicht in malam partem gedeutet werden, daß die Angelegenheit eine verfahrene ist.

Mittelst A. h. Entschließung vom 23. September 1852 wurde befohlen, daß bis zur Erlassung eines das Jagdwesen definitiv regelnden Gesetzes im adminstrativen Wege alle Maßregeln zu treffen seien, die zur Beseitigung der Uebelstände geeignet erscheinen, welche in dem Bereiche, für den das Jagdpatent vom 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd stattgefunden haben*). Hieraus dürfte folgen, daß die Gesetzgebung im Jahre 1852 das Jagdwesen als dem politischen Ressort angehörig betrachtet hat. Und wollte man auch einwenden, daß die gedachte A. h. Entschließung hinsichtlich der administrativen Maßregeln in Jagdangelegenheiten lediglich die Centralstelle im Auge gehabt hat, so verschwindet doch angesichts der §§ 27, 46 der Beilage A. zur Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, ferner des § 1 der Beilage C. der citirten Verordnung (Vgl. auch Karl Schindler, Forst- und Jagdgesetze der österr. Monarchie, Seite 285) jeder Zweifel darüber, daß das Jagdwesen, insbesondere das Jagdpolizeiwesen dem politischen Ressort angehört. Auf diesem Boden bewegt sich auch die Praxis, bewegt sich die Theorie**). Wenn daher der Gemeindejagdpächter Georg M. die Jagd auf eine unvernünftige, die Erhaltung von Wild unmöglich machende Weise ausübte, so mußte über Ansuchen der betroffenen Gemeinde die politische Bezirksbehörde in Anbetracht der auf die Schonung des Wildes hinausgehenden Tendenz unserer Jagdgesetzgebung und jagdpolizeilichen Vorschriften***) Amt handeln, und zwar nicht bloß — man verzeihe uns den modern gewordenen Ausdruck — akademisch, sondern praktisch und mit Effect. Die Bezirkshauptmannschaft mußte und konnte nämlich unter Berufung auf § 7 der kaiserl. Verordnung

*) Vgl. den Eingang der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes.

**) Siehe Damianitsch (Füger-Wessely) „Gerichtliches Verfahren in Streitsachen", Erörterung sub D. zu § 1.

***) § 9, § 12 des kais. Patentes vom 7. März 1849, Nr. 154; Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Z. 257 R. G. Bl. und Minist. Z. 5681; Statthaltereiverordnung für Tirol über die Schußzeit vom 11. März 1854, für Dalmatien über die Hegezeit vom 24. Jänner 1859, Z. 25.470, Jagdgesetz vom 20. Februar 1786; dalmat. Gubernialverordnung vom 21. März 1832, Z. 4192 u. s. w.

vom 20. April 1854, R. G. Bl. Z. 96*) dem Jagdpächter verbieten Geiße zu schießen, in weidmännisch unzuläßigen Zeiten zu jagen, und positiv ihm gebieten, das Wild zu schonen und die Jagd wie ein verständiger und sorgsamer Jäger auszuüben. Daran hätte die Bezirkshauptmannschaft für den Fall des Nichtbefolgens eine empfindliche Geldstrafe knüpfen sollen. Würde das nicht zum Ziele geführt haben, was unwahrscheinlich ist, da beim Geldbeutel der Scherz aufhört, so durfte die Bezirkshauptmannschaft in Gemäßheit des § 3 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Z. 257 („Als Pächter der Jagd ist nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet") den Jagdpächter wegen defectus superveniens entfernen.

Damit wäre der Gemeinde St. Peter in der Au geholfen, und ein geordneter öffentlicher Zustand hergestellt gewesen.

Vergegenwärtigen wir uns dagegen jetzt die schwierige Lage der Gemeinde St. Peter.

Die Jagdlicitationsbedingnisse sind bekanntlich immer sehr allgemeiner Natur. „Der Jagdpächter verpflichtet sich, die Jagd nach Weidmannsbrauch auszuüben." Was ist damit vor dem Civilrichter zu machen? Der Civilrichter muß unbeirrt durch seine moralische Ueberzeugung und unter vollständiger Resignation auf seine Gefühle, so wie unter Beiseitelassung berechtigter öffentlicher Interessen urtheilen. Lassen wir jetzt selbst den civilgerichtlich geklagten Jagdpächter den Thatumstand**), daß er Geiße geschossen habe, einräumen, so kann er mit den Einreden, daß selbst Cavaliere und Herrschaftsbesitzer Geiße abschießen lassen, daß reichlich Wild vorhanden sei, daß er kalte Geiße abschieße u. s. w., das Klagegebäude mächtig erschüttern. Und Sachverständige, welche auf Grund eigener Anschauung und Studien aussagen würden, die Jagd sei nicht weidmännisch ausgeübt, würden nicht so schnell bei der Hand sein.

Kommen wir jetzt zu der begehrten Sequestration.

Nun, wenn es nach unserer Proceßgesetzgebung Aufgabe des Sequesters (Mandatars) ist, „Nutzungen da zu erlegen, wo es der Richter nach Vernehmung beider Theile verordnet," so hätte das bei dem Sequester einer ausgeschossenen Jagd gute Wege. Im vorliegenden Falle wäre die Aufgabe des Sequesters vielmehr eine negative: nicht schießen. In diesem Falle müßte also wohl das gewöhnliche Formular des Decretes, mit welchem Sequester bestellt werden, eine Abänderung erleiden

Dem Allen nach können wir unsere Sympathie mit dem Bescheide des ersten Richters kaum verhehlen. Man muß eben festhalten, daß eigentlich ein jagdpolizeilicher Gegenstand vorliegt, daß es sich um die (fernere) Qualification eines Individuums als Jagdpächter handelt. Die Competenz der Gerichte, wenn die Frage eintritt, ob die Auflösung eines Pachtvertrages nach § 1118 des a. b. G. B. zu geschehen habe, versteht sich von selbst, und wir könnten sogar civilgerichtliche Klagen substantiren, deren Petitum auf Auflösung eines Gemeindejagd-Pachtvertrages ginge***). Allein wenn das jus publicum den Rechtsgrund einer Klage abgeben soll, dann hat der Civilrichter die vor ihn geleitete Klage zurückzuleiten.

*) „Ist im Wirkungskreise der politischen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte Strafe zu verhängen.

**) „Daß der Geklagte gegen Weidmannsbrauch gejagt habe", dürfte so wenig wie ein Rechtsbegriff zum Beweise verstellt werden können und es müßten die Elemente des Begriffes, die Thatumstände, thema probandi sein.

***) Wir sind weit davon entfernt, die Einwendungen zu übersehen, welche mittelst Argumentes e contrario aus § 13 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, gegen die im Texte hingeworfene Meinung gezogen werden könnten. In die.em Paragraphe findet es der Gesetzgeber nöthig, für einen Fall im Gebiete des Jagdrechtes und Jagdwesens ausdrücklich den Civilrechtsweg zu bestimmen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Heimatrechtsgesetzgebung betrachtet Cooperatoren als solche Geistliche, welche mit dem Antritte ihrer Dienststelle in der zugewiesenen Gemeinde einen ständigen Aufenthalt bekommen.

Wilhelm L., katholischer Geistlicher im Deficientenstande, zuletzt Cooperator in Cz., wurde in einem öffentlichen allgemeinen Krankenhause verpflegt, und es erhob sich aus diesem Anlasse betreffs Seiner die Heimatrechtsfrage. Er war, wie bemerkt, zuletzt Cooperator in der Gemeinde Cz, und hier wurde er gegen Ende 1863 in den Deficientenstand übernommen. Es behauptete nun die eine Bezirkshauptmannschaft, daß Wilhelm L. in Cz., wo er den letzten definitiven Dienst gehabt, sein Heimatrecht habe, während die andere Bezirkshauptmannschaft zu deduciren suchte, daß, weil der § 10 des Heimatgesetzes*) an Pfarrer, aber nicht an Cooperatoren denke, der erwähnte Deficientenpriester das Heimatrecht in Cz. nicht besitzen könnte. Eventuell, meinte die zweite Bezirkshauptmannschaft, dürfte das Gesez vom 3. December 1863 nicht zur Application gelangen, weil zur Zeit des Aufenthaltes des Wilhelm L. in Cz. noch nicht das gedachte Gesetz, sondern das Conscriptionspatent als Heimatrecht gegolten habe, hienach aber ein Cooperator sich als solcher die Zuständigkeit in einer Gemeinde nicht erwarb.

Bei dieser Meinungsverschiedenheit der untersten Instanzen gelangte die Landesbehörde zur Entscheidungsabgabe und erklärte den Wilhelm L. als in Cz. heimatberechtigt, da der Posten eines Cooperators, mit welchem der titulus mensae verbunden sei, sich als ein stabiler darstelle. Dawider recurrirte die Gemeinde Cz. und machte geltend, daß der titulus mensae irrelevant sei und der Cooperator kein stabiles Seelsorgeamt bekleide, sondern nach Belieben des Bischofs versetzt werden könne. Das k. k. Ministerium des Innern jedoch bestätigte unterm 12. April 1873, Z. 5123, mit Hinblick auf § 42 des Gemeindegesetzes vom 24. April 1859**), dessen Bestimmungen über die Zuständigkeit zu einer Gemeinde laut Art. XI des Kundmachungspatentes seit 27. April 1859 wirksam waren und wonach Geistliche mit dem Antritte ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde erlangten, in welcher ihre Stelle ihnen den ständigen Aufenthalt anwies, die Entscheidung der Landesstelle. (Siehe Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1868, Nr. 2, Seite 7, Anmerkung 1.) —h.

Die Forderungen des Staates aus Anlaß der Dienstverrichtungen gegen seine Beamten sind im administrativen Wege auszutragen.

Der Postofficial P. hat die vom Postconducteur H. zum Postamte in Krakau überbrachten 11 Geldbeutel anstandslos übernommen und als hierauf unter Mitwirkung des Postamtsdieners J. die Eröffnung der Beutel bewirkt wurde, — erst nachdem J. den Beutel Lemberg-Krakau geöffnet und nach Hineinstecken der Hand erklärt hatte, daß der Beutel ganz leer sei, — eine Oeffnung wahrgenommen, durch welche der in dem Beutel hinterlegte Brief per 2000 fl. verschwunden war. P. wurde hierauf, obgleich der Thäter des Diebstahls unausgeforscht blieb, mit den gleichlautenden Entscheidungen der k. k. Postdirection und des k. k. Handelsministeriums zum Schadenersatze per 2000 fl. verurtheilt.

P. ergriff nun den Rechtsweg und überreichte wider das Postärar eine Aufforderungsklage, welche vom k. k. Landesgerichte in Krakau nach § 64 g. G. O. verbeschieden wurde.

Das k. k. Oberlandesgericht in Krakau hat jedoch die Aufforderungsklage des P. mit Bezug auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 16. August 1841, Z. 555 J. G. S., verworfen und der k. k. oberste Gerichtshof hat am 29. August 1872, Z. 8931, die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, weil die Forderungen des Staates aus Anlaß der Dienstverrichtungen seiner Beamten wider diese Beamten im administrativen Wege auszutragen sind, und im Hofkanzleidecrete vom 17. Februar 1843, Z. 4526, bedeutet wurde, daß die A. h. Entschließung vom 10. August 1841 mit Ausnahme des Rechnungsprocesses auf alle Fälle der Ersatzansprüche anzuwenden ist, in welchen aus Anlaß der Dienstverrichtungen der Staat gegen seine Beamten oder die Beamten gegen den Staat als Kläger aufzutreten haben. Uebrigens könne eine ämtliche Entscheidung über den Schadenersatz für eine Berühmung nicht gehalten werden, auch sei unzulässig, einer Staatsbehörde die Rechtfertigung ihrer Entscheidung mittelst der gerichtlichen Klage aufzuerlegen, in anderen Fällen, als dies das Gesetz gestattet, wie z. B. bei der buchhalterischen Rechnungserledigung.

G.-H.

Haben die zu Gemeinderepräsentanten gewählten Gemeindemitglieder, welche, weil sie ohne legalen Grund die Wahl nicht annehmen oder das angenommene Amt fortzuführen sich weigern, von der Gemeindevertretung mit einer Geldbuße angesehen werden, dawider ein Recursrecht?

Ein Gemeinderathsmitglied in der steiermärkischen Stadt M. legte diese seine Stelle mit der Begründung nieder, daß er vielbeschäftigter Arzt sei und sein Beruf ihn ganz und voll in Anspruch nehme. Der Gemeinderath der Stadt, welcher ein eigenes Gemeindestatut besitzt, nahm die Niederlegung zwar an, legte ihm aber mit Hinweis auf § 20 desselben („Jedes wählbare und ordnungsmäßig zum Gemeinderathe gewählte Gemeindemitglied ist bei Vermeidung einer durch den Gemeinderath bis zu 200 fl. zu bestimmenden und in die Gemeindecasse fließenden Geldstrafe verpflichtet, die Wahl anzunehmen und das angenommene Amt während der Wahlperiode fortzuführen.“ Vergl. § 17, Alinea 3 der steierm. Gem.-O. vom 2. Mai 1864), eine Geldstrafe von 100 fl. auf. Dagegen recurrirte der betroffene Arzt an die Statthalterei. Diese trat den Recurs zur competenten Amtshandlung an den Landesausschuß ab. Letzterer stellte den Recurs dem Recurrenten mit dem Bedeuten zurück, daß nach dem Gemeindestatute es ein Berufungsrecht in Absicht auf den vorliegenden Fall nicht gebe. Nunmehr brachte der Arzt den Ministerialrecurs ein. Jedoch das k. k. Ministerium des Innern langte den Recurs der Statthalterei zur Amtshandlung mit dem Bemerken hinab, daß es über die eingebrachte Beschwerde in einer Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde nichts zu verfügen finde, weil der Gemeinderath weder seinen Wirkungskreis überschritten, noch gegen die bestehenden Gesetze verstoßen habe (§ 79 des Statutes: „Die Statthalterei ist berechtigt, wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen dem Gemeinderathe der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht.“ Vergl. damit § 89 der steierm. Gem.-Ord. vom 2. Mai 1864). E.

Anmerkung des Einsenders: Daß das in Frage stehende Ordnungsstrafrecht als eine selbstständige Function der Gemeinden in Steiermark aufzufassen ist, stellt das Gesetz vom 23. März 1866, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Mitglied oder Obmann eines Kirchen- oder Schulconcurrenzausschusses außer Zweifel. Vergl. damit die Gemeinde-Ordnungen für Ober-Oesterreich § 17, Krain § 20, Dalmatien § 16, Galizien § 20, Bukowina § 19, Mähren § 20, — welche sich im gleichen Fahrwasser bewegen.

Notiz.

(Zweigbahnen, Schleppbahnen, Flügelbahnen, Verbindungsbahnen.) Zweigbahnen sind Bahnen, welche, von einer Hauptbahn ausgehend oder in dieselbe mündend, einem localen Interesse dienen. Schleppbahnen werden solche Eisenbahnstrecken genannt, die lediglich dafür bestimmt sind, einem Güterverkehr von localem Interesse (z. B. von einer Bahn nach einem industriellen Etablissement, nach einem Hafen, Canal u. s. w.) zu dienen. Flügelbahnen sind Bahnen, auf denen sich ein gemischter, d. h. aus Personen-, Güter-, und Producten-Transport zusamengesetzter Verkehr von localem Interesse (von einer Stadt, einem Badeorte, einem industriellen Districte ꝛc. aus) nach einer Hauptbahn hin oder von dieser wegbewegt. Fast immer wird mit den beiden letzten Worten der Begriff verknüpft, daß die Flügel- sowohl wie die Schleppbahnen nur an einem ihrer Enden mit einer Hauptbahn in Verbindung stehen, während eine

*) § 10 lautet: „Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öfieutliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher iheneu ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird“.

**) § 42 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1859 lautet: „Definitiv angestellte Hof- un d Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Schullehrer erlangen mit dem Antritte ihrer Dienstesstelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde, in welcher ihre Stelle hnen den ständigen Aufenthalt anweiset.“

Linie von localem Interesse, die aber mit beiden Enden in Hauptbahnen mündet, Verbindungsbahn genannt zu werden pflegt. — Die Ausdrücke „Schleppbahnen" und „Flügelbahnen" sind übrigens provinzielle; die Eisenbahntechnik spricht nur von „Zweigbahnen."

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1873, Z. 9620, betreffend Verzichtleistungen auf vorbehaltene Dienstposten.

Nach § 17 lit. a. des Gesetzes vom 19. April 1872 tritt der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannsstellen durch freiwillige Verzichtleistung ein.

Nach Art. 15 der die Ausführung des obigen Gesetzes normirenden Verordnung vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 98 hat im Falle der freiwilligen Verzichtleistung „auf die Begünstigung des Gesetzes", also auf die Begünstigung überhaupt, jene Behörde, bei welcher eine solche Verzichtleistung angemeldet wird, das Originalcertificat von dem Betreffenden abzufordern und unter Anschluß der bezüglichen Eingabe oder des über den Act der Verzichtleistung mit dem Manne aufzunehmenden Protokolles an das Reichskriegsministerium, beziehungsweise an das Ministerium für Landesvertheidigung einzusenden.

Bedauerlicher Weise kommen jedoch öfter Fälle vor, daß ungeachtet der obigen Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 19. April 1872, deren Sinn sich bei Zusammenhaltung seines Einganges mit dem Absatze a. unverkennbar ergibt, und ungeachtet des bezüglichen klaren Wortlautes des Art. 15 der Ausführungsverordnung, von einzelnen Behörden und Aemtern der Umfang der Verzichtleistung in einem unrichtigen Sinne aufgefaßt und Civildienstwerbern schon im Falle der Verzichtleistung speciell nur auf den einen oder den anderen verliehenen Posten das Certificat abgenommen oder die Löschung der Bewerber aus der Vormerkung bewirkt wird, während dies, wie vorne ausgeführt, doch nur im Falle der Verzichtleistung auf die Begünstigung des in Rede stehenden Gesetzes im Allgemeinen geschehen soll. — Hievon werden Euer . . . zur gefälligen Nachachtung und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen im Handelsministerium Franz Ritter v. Sidorovicz und Mathias Patek taxfrei den Titel und Charakter von Oberrechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben den Centralinspectoren bei der Grundsteuerregulirung Karl Marszovski und Hyppolit Wiszniewski taxfrei den Finanzrathstitel verliehen.

Seine Majestät hat den Oberinspectoren der Generalinspection der österr. Eisenbahnen Joseph Edlen v. Lederer und Gustav Grünebaum taxfrei den Titel und Charakter von Regierungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe in Innsbruck Karl Aigner von Aigenhofen, bei seinem Uebertritte in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Rudolf Kurzweil in Wien das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Aeußern hat dem Rechnungsofficial seines Rechnungsdepartements Heinrich Riedel eine systemisirte Rechnungsrathsstelle verliehen.

Der Handelsminister hat die Postcontrolore in Innsbruck Leopold Violand und Johann v. Troyer zu Oberpostcontroloren ernannt.

Seine Majestät haben dem Officialen des k. k. Oberstkämmereramtes und Lieutenant a. D. Friedrich Freiherr Waldbott v. Bassenheim und Bornheim den Titel und Charakter eines k. k. Hofconcipisten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Brody Franz Skulski zum Sectionsrathe im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Finanzministerium Rudolf Kraus Ritter v. Elislago anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben eine im Ministerium des Aeußern erledigte Hof- und Ministerialrathsstelle dem Titularministerialrathe Julius Ritter v. Nadherny, die dadurch freigewordene Sectionsrathsstelle dem Titular-Legationsrathe Karl Becker v. Denkenberg und die Hof- und Ministerialsecretärsstelle dem Hofconcipisten Dr. Ernst Khu verliehen.

Seine Majestät haben eine in der Präsidialsection des Ministeriums des Aeußern neu systemisirte Hof- und Ministerialrathsstelle dem Sectionsrathe Wilhelm Freiherr von Konradsheim verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Teophil Grafen Reverter a taxfrei den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Laibacher Stadtarzt Dr. Emil Ritter v. Stöckl zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung für Krain ernannt.

Seine Majestät haben den k. und k. Consul in Kopenhagen Johann Hansen zum Honorar-Generalconsul ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ignaz Stroner zum Bezirkshauptmanne in der Bukowina ernannt.

Erledigungen.

Finanzcommissärsstelle mit der neunten, eventuell Finanzconcipistenstelle mit der zehnten Rangclasse bei der Finanzlandesdirection in Triest, bis 21. Juli. (Amtsblatt Nr. 157.)

Cassiersstelle bei der Bergdirection in Idria mit neunten Rangsclasse, bis 5. August 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Kanzlistenstelle bei der Landesregierung in Troppau mit der eilften Rangclasse, bis 12. August 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Regierungsconcipistenstelle mit der zehnten Rangclasse, und eine Conceptspraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum bei der Landesregierung in Troppau, bis 1. August (Amtsblatt Nr. 158.)

Telegraphencommissärsstelle in Brünn mit der neunten Rangclasse, bis 24 Juli 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Prakticantenstelle beim Rechnungsdepartement der Landesregierung in Czernowitz mit 200—400 fl. Adjutum, bis 1. August 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Kanzlistenstelle bei der Berghauptmannschaft in Prag mit der eilften Rangclasse, bis 30. August 1873. (Amtsblatt Nr. 158.)

Cassencontrolorsstelle bei der Bergdirection in Idria mit der zehnten Rangclasse, bis 4. August 1873. (Amtsblatt Nr. 160.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Statthalterei in Wien mit der zehnten Rangclasse, bis 25. Juli 1873. (Amtsblatt Nr. 160.)

Telegraphenamts-Verwaltersstelle in Zara mit der neunten Rangclasse, bis 24. Juli 1873. (Amtsblatt Nr. 160.)

Bezirkshauptmannsstelle in Ober-Oesterreich mit der siebenten Rangsclasse, bis 10. August 1873. (Amtsblatt Nr. 163.)

Beamtenstellen bei dem schlesischen Landesbauamte in Troppau mit 1300 fl. Gehalt und Quinquennalzulagen, bis 8. August 1873. (Amtsblatt Nr. 163.)

Rechnungsaccessisten und Prakticantenstellen beim Rechnungsdepartement des Ackerbauministeriums mit der eilften Rangclasse, eventuell 300—400 fl. Adjutum, bis 1. August 1873. (Amtsblatt Nr. 163.)

Telegraphenamtsassistentenstellen in Mähren mit der eilften Rangsclasse, bis 31. August 1873. (Amtsbl. Nr. 167.)

Steuereinnehmersstelle in Ober-Oesterreich mit der neunten Rangsclasse, bis 4. August 1873. (Amtsbl. Nr. 168.)

Probirers-Adjunctenstelle mit der zehnten Rangsclasse in Přibram, bis 15. August 1873. (Amtsbl. Nr. 169.)

Ingenieurassistentenstellen in der Militärgrenze mit 600 bis 800 fl. Gehalt, bis 15. August 1873. (Amtsblatt Nr. 164.)

Telegraphenamtsassistentenstelle in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis 10. August 1873. (Amtsblatt Nr. 164.)

Ingenieursstelle bei der Landesregierung in Czernowitz mit 1000 fl. Gehalt, bis 2. August 1873. (Amtsbl. Nr. 166.)

Kanzlistenstelle bei der Forst- und Domänendirection in Gmunden mit der eilften Rangsclasse, bis 31. Juli 1873. (Amtsbl. Nr 166.)

Zwei Bauadjunctenstellen, bei der Landesregierung in Czernowitz mit der zehnten Rangsclasse, bis 1. August 1873. (Amtsbl. Nr. 166)

Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Příbramer Hauptwerksverwaltung, bis 24. August. (Amtsblatt Nr. 170.)

Officialsstelle bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien mit der zehnten Rangsclasse und den Bezügen derselben, bis 6. August. (Amtsbl. Nr. 171.)

Directorsstelle bei der galizischen Landeshauptcasse in der sechsten Rangsclasse, bis Mitte August. (Amsblatt Nr. 171.)

Drei Ingenieursstellen bei der k. k. Dicasterial-Gebäudedirection mit der neunten Rangsclasse und den Bezügen dieser Classe, bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 171.)

Probirersstelle bei der Bergdirection in Idria mit der neunten Rangsclasse, bis 24. August. (Amtsblatt Nr. 171.)

Adjunctenstelle mit der neunten Rangsclasse eventuell Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der nied. österr. Finanzprocuratur, bis 24. August. (Amtsblatt Nr. 171.)

Arztesstelle in Kirchberg an der Pielach in Niederösterreich, bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 172.)

Zwei Baupraktikantenstellen im Staatsbaudienste für Tirol und Vorarlberg, bis Ende August. (Amtsblatt Nr 173.)

Rechnungsofficialsstelle im Czernowitzer Landesregierungs-Rechnungsdepartement mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 173.)

Hilfsämterkanzlistenstelle eilfter Rangsclasse beim Ministerium für Cultus und Unterricht mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 174.)

Waldschätzungsreferentenstelle bei der k. k. Bezirksschätzungscommission in Zell am See in Salzburg mit 4 fl. Taggeld, bis 10. August. (Amtsblatt Nr. 174.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse mit 900 fl. Jahresgehalt und der Activitätszulage von 160 fl. bei der Forst- und Domänendirection für Steiermark und Kärnten in Neuberg, bis Mitte August. (Amtsblatt Nr. 175.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.